

Un
2186



Liber
Bibliothecæ Academicæ Halensī
a
CHRISTOPH. ERNEST. CONONE,
Med. Doct. & Practico
Berolinensī,
TESTAMENTO DONATVS.
1729.

Pa. 26.





Königliches Preussisches

Und

Churfürstl. Brandenburgisches

Allgemeines und neugeschärfftes

MEDICINAL-

EDICT

*L. D. Goro.
in Berlin.*

C. P. 1. Affr.

Und

Verordnung,

Auf

Seiner Königl. Majestät allergnädigsten

Befehl heraus gegeben,

Von Dero

Obber-COLLEGIO MEDICO.

Mit Ihro Königl. Majest. allergnädigsten PRIVILEGIO.

B E R L I N,

Gedruckt bey Joh. Gottfr. Michaelis, Königl. privil. Buchdr. 1725.



Edictum Medicinale

1711

Edictum Medicinale

1711

MEDICINAL

EDICT

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLÉ

Edictum Medicinale

1711

Edictum Medicinale

1711

1711

COLLEGIO MEDICO

1711

1711

1711





Seyr Friderich Wilhelm
von Gottes Gnaden König
in Preußen, Marggraff zu Bran-
denburg, des Heil. Römis. Reichs
Erz-Sämmerer und Churfürst, Sou-
verainer Prinz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in
Schlesien zu Großen Herzog, Burggraff zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Samin, Wenden, Schwe-
rin, Raseburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der
Behre und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda &c. &c. &c.

Sun fund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir mit besondern Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus obngachtet bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beybleiben, auch das sich Leute von allerhand Stande, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum größten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äusserlichen Curirens anmaßen, ja gar Medicamenta selbst præpariren, und solche an die Patienten austheilen und verkauffen, und dadurch viele Menschen umb ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar umb Leib und Leben bringen; Als finden Wir allerdings höchstnöthig, daß ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Mißbrauch, ein vor allemahl gänglichen abgeschaffet werde. Welchemnach Wir hiemit und Krafft dieses ernstlich befehlen und verordnen, daß Unser Collegium Medicum zu Beobachtung des Medicinal-Wesens, in allen Unsern Provinzlen und Landen, genauere und bessere Aufsicht haben, und zu Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, auf nachgesetzte allenthalben güldige Ordnung fest und unverbrüchlich halten solle, zu welchem Ende Wir

Inser

Unser Collegium Medicum

(1.) Beyder Fundation und Gerechtigkeit, so es von Unsern Königl. und Churfürstl. Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jeden Puncten confirmiren, sondern dasselbige auch, gleich andern hohen Collegiis authorisiren und gleiches Ansehen beylegen; Zu mehrer Versicherung dessen Wir auch Unserm Collegio Medico Unsers Königl. Innsiegels, bey vorfallenden Austertigungen zu gebrauchen, allergnädigst verstattet haben.

Collegium
Medicum.

(2.) Damit auch Unser Collegium Medicum desto mehrere Authorität und Nachdruck in thren Verrichtungen haben möge: So wollen Wir allemahl einen aus Unsern Geheimen Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir dann jetzo Unsern Ober-Hoff-Marschall und würklich Geheimen Etats-und Kriegs-Ministre, dem von Prinzen dazu allergnädigst benannt haben, welcher so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sachen erfordert, dem Collegio mit guten Rath und That beystehen, dessen Anliegen Uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird.

Chef und
Ober-Di-
rector.

(3.) Nechst dem, soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzt werden, von Unsern allhier in Berlin verhandenen würklichen Hoff-Räthen, Leib-und Hoff-Medicis, dem Phy-

Decanus
und Vice-
Decanus.

fico ordinario, und ältesten Practicis Unserer Residenzien, aus welchen das Collegium Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwehlen hat, so denen Collegial-Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beywohnen, und alle Unordnungen möglichsten Fleißes abzuheiffen sich befließigen sollen; Auch sollen zu diesem Collegio gezogen werden, vermögge allergnädigster Verordnung vom 13. Junii 1724. (vid. No. 1.) Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hoff-Apotheker, nechst dem noch zwey derer habilesten Chirurgorum aus hiesigem privilegirten Amte, und zwey erfahrne Apotheker, als Assessores dieses Collegii zu recipiren sind, welche letztere, so offte es die Noth erfordert, mit zugeruffen und bey eugnenden Chirurgischen und Pharmaceutischen Zufällen mit zu rathe gezogen werden müssen.

Provincial-
Collegia
Medica.

(4.) Wenn auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provinzen in guter Ordnung gebracht und erhalten werden muß; So wollen und verordnen Wir ferner, daß nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. Decembr. 1724. (vid. num. 2.) in jeder Provinz ein Collegium Medicum seyn, und bestellt werden, und solches aus einem Krieges- und Domainen Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zweyen Medicis, zweyen Chirurgis, und zweyen Apothekern bestehen solle, welches nicht allein Sorge tragen, daß in jeder Provinz das Medicinal-Wesen, nach dieser Ordnung
im

im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Heb-Ämnen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch daß solches mit Consens und Approbation Unsers hiesigen Collegii Medicigesehe, als welches die Direction über die Provincial-Collegia behält; Und damit man von denen hiez zu bestellten Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert seyn, und sich auf dieselbe vollkommen verlassen könne; So wollen Wir auch, daß hinfünftig kein Medicus dazu gezogen werden solle, welcher nicht zuvor allhier in Berlin beym Königl. Theatro Anatomico, seinen cursum anatomicum gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren cursum operationum, wie auch die Apotheker ihre aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chimicos öffentlich hieselbst gezeiget, und ohne Tadel ausgeführet haben, und sämtlich von Unserm Collegio Medico darüber approbiret und vereydet werden. (vid. num. 3.)

Hiernechst müssen diese Provincial-Collegia mit Unserm Collegio Medico in Berlin fleißig correspondiren; und ihrer Verrichtung halber quartaliter referiren. Das mit auch in Unserm Collegio Medico hieselbst alle einlaufende Medicinische Sachen und Acta, auf das fordersamste ausgefertiget werden können; So soll der Vortrag und Expedition unter denen Collegis Unsers Collegii Medici, in gleiche Departements nach Eintheilung derer Provinzjen repariret werden. (5.) Wie

Cognitio
Collegii.

(5.) Wie denn auch die Cognitio super foſtro, Arzlohn und über den Werth derer Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und Patienten, daſern unter ihnen kein pactum vorhanden, ins künfftige Unſerm Collegio Medico einzig und allein verbleiben ſoll, zu welchem Ende Wir auch demſelben einen Juris peritum zugefüget haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bey entſtehenden Klagen abzufaſſen und zu expediren hat; Die Sententien aber werden in Unſerm allerhöchſten Nahmen expediret, und von Unſerm Ober-Hoff-Marschall und Würcklich Geheimen Erats- und Krieges-Miniſtre dem von Prinzen, als jegigen Chef und Ober-Directore des Königl. Collegii Medici unterſchrieben, und ſolchergeſtalt von denen Provincial-Collegiis Medicis publiciret.

Fiscalis Col-
legii.

(6.) Da auch von Uns in hieſigen Reſidenzien und der Churmarck ein Fiscalis Collegii Medici beſtellet iſt, Wir auch Unſerm General-Fiscal Duhram unterm 7. Septembr. 1716. (vid. Num. 4.) aufgetragen, die ſämmtliche Focale dahin anzuweiſen, über die Medicinal-Edicta zu halten, und wann die Contraventiones, ſervato juris ordine, unterſuchet, die Acta ad Collegium Medicum zum Spruch-Rechtens einzuschicken; Als werden die Officiales Fiſci hierauf nochmahls angewieſen, ihres Ampts hierinnen eingedenck zu ſeyn, damit gedachte Unſere Edicta und Verordnungen in Medicinalibus
ihren

ihren Effect erreichen und darüber nichts verabsäumet werden möge.

(7.) Ob auch gleich bey und nach der Foundation Unseres Collegii Medici verschiedene und vielfältige Decreta und Verordnungen an die Regierungen, Magistrate und Gerichte Unserer Königl. Landen und Provinzien ergangen sind, daß dieselben in Medicinal-Besenen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; Dieser Unserer Vorfahren höchstmildeste Willens-Meinung aber gehörig nicht nachgelebet worden; Als ergethet Unser allergnädigster und ernstester Wille nochmahls dahin, daß von keinem Judicio darwieder weiter gehandelt, sondern die vorkommende Medicinalia, imgleichen die davon dependirende Medico-legalia auch inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Collegio Medico, oder auch dem Collegio Medico Provinciali, an welches Unser besagtes Collegium Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen seyn sollen.

Inquisitiones
Medicinalis.

(8.) Haben Wir auch bey öfftern geführten Klagen und Beschwerden Unseres Collegii Medici mißfällig vernommen, daß die Judicia, insonderheit in denen Provinzien, demselben den Lauff des Rechts in denen bey dem Collegio Medico vorfallenden Processen, und darunter gemachten Verfügungen, Un-

Contraventiones
wie der die
Medicinal-
Ordnung.

B

serer

ferer höchsten Intention und selbst unserm dabey mit versirenden höchsten Interesse zuwieder, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintrag Ihrer Jurisdiction; Dieser Beschwerde aber an beyden Theilen auf einmahl abzuhelfen; So gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann außer Unsern Königl. Residenzten Berlin und der Churmarck, medicinische contraventiones wieder Unsere Edicta in medicinalibus vorfallen, und die adjungirte Provincial-Collegia Medica in denen Städten Unserer Provinzien solche untersuchen und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia und Gerichte, wie auch die Beampte auf dem Lande, und sonst Unsere Bediente in denen Provinzien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand biethen sollen.

Appellatio-
nes.

(9.) Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urtheil, welche von Unserm Collegio Medico Selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Mahnen eingeholet worden, beschweret zu seyn vermeynen; So stehet demselben frey, ins künfftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Processen bey Unserm Collegio Medico.

Succumbenz-Gelder.

(10.) Was die Succumbenz-Gelder betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 10. April und 24. Jul. 1709. vid. num. 5. und 6. bey dem Collegio Medico entrichtet wer-

werden sollen, und daß eher keine apostoli zu ertheilen sind; So lassen Wir solches auch ferner dabey gnädigst bewenden.

(II.) Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sentenzien, beyzutreibender Straff-Gelder, ungleichen Arrest anlegen und dergleichen andere Umstände, dem Collegio Medico ein zulänglicher Zwang beygelegt bleiben muß; So ist deshalb bereits unterm 25. Junii 1701. vid. num. 7. allergnädigst veranlasset worden, nehmlich: Wann das Collegium Medicum eine Sentenz sprechen, Straffe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß selbiges sich der Execution derer Land-Recorder ohne requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judiciorum bedienen möge; Wobey Wir es auch ferner so wohl in medicinalibus als auch medico-legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen, was aber die Executiones solcher Sentenzien in Unfern Provinzien anbelanget; So haben Wir gnädigste Verordnung unterm 3. Decemb. 1716. vid. num. 8. ergehen lassen, und sollen also die Regierungen und Magistrate, der Mühlens-Bozt zu Magdeburg, die Beambte und Bozte, Pächtere und Justitiani in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sentenzien und Arrest-Berordnungen des Collegii Medici, durch ihre Executores oder Pfänder, auf geschene Anzeig des dortigen Collegii Medici provincialis, und Fiscalis ohne Anstand verrichten lassen, oder gewärtigen, daß

bey geringster bezeigter Wiederfestigkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unterlassener Execution und Beytreibung derer erkannten Straff-Gefälle davor stehen, sondern auch noch über diß mit nachhaffter Geld-Buße angesehen werden sollen; Als worüber diejenige Kriegs- und Domainen-Räthe, so die adjungirte Collegia Medica dirigiren, und die Officiales Fisci jedes Orts genaue Obacht haben sollen, damit die erkannte Straff-Gefälle längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straff-Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; Von welchen einkommenden Straff-Gefällen wie bishero gebräuchlich gewesen, die Helffte dem Fisco, die andere Helffte aber Unserm Collegio Medico heimfället und verbleiben sollen; Von denen Straff-Gefällen aber so in denen Provinzien eingetrieben werden, bekomt der Director des Provincial-Collegii, und der Fiscalis, so die Sache untersucht, die Helffte, die andere Helffte aber wird Unserm Collegio Medico selbst eingesand, wovon dem Königl. Fisco dimidia abgegeben wird.

approbirte
Sportula.

(12.) Damit auch besagtes Unser Collegium Medicum besser bestehen, und ein- und ander fürfallende Kosten abgetragen werden können; So verwilligen Wir gnädigst, daß dasselbe wegen examinirung und approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Heb-Ammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und vor die deshalb auszustellende

stellende Attestata und zu ertheilende Responfa Medica, nach Beschaffenheit der Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu denen benöthigten Ausgaben verwenden möge; Worüber Wir die hiebey angehängte Sportul-Ordnung vid. num. 30. allergnädigst approbiret; Nicht weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung reguliret werden sollen, (vid. num. 31.) Diesemnach, haben Wir wegen dererjenigen, so Unserm Collegio Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, und wie Sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst beliebet worden, fest gestellet.

Von denen MEDICIS.

(1.) Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bey denen Patienten, wenn Sie geruffen werden, treulich und fleißig, wie Sie solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedencken, verrichten, mit Anordnung der Diæt und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtiglich verfahren, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbahren, keine übermäßige Belohnung sonderlich von armen Leuten (welchen Sie mit Rath und Hülffe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darin aller Bescheidenheit

helt gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit, dergestalt angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zusiehet.

Auch sollen die Medici so sich als Practici bey dem Collegio Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpffs so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständlichen ehrbaren und mäßigen Lebens sich befließen, unter einander in guter Verträglich- und Vertraulichkeit leben, Niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzulässige Wege, zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wann ihrer zwey oder mehr zu einem Patienten geruffen werden, sollen Sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wieder des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst eigene Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnung dienlicher Arzeneyen denen prekharften Kranken geholfen werden möge.

Land- und
Stadt-Physici.

(2.) Wollen und befehlen Wir auch, daß nach Unserer Verordnung vom 24. Aug. 1724. kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Provinzien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinæ in Unsern Landen practiciren

ren solle, Er habe sich dann zuvor bey Unserm Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia publica produciret, auch einen aufgegebenen Casum Medico practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll, auch nechst dem auf Veranlassung Unsers Collegii Medici, bey dem Königl. Theatro anatomico seinen cursum anatomicum in Sechs dazubestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monathen publice durchgemachet; Wor- auf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und solglich erstern falls das juramentum Medicorum ablegen kan, vid. num. 21.

(3.) Welchemnach auch denen von Unserm Collegio Medico approbirten Medicinæ Doctoribus das innere curi- Arcana.
ren alleine verbleibet; Dahingegen Sie sich aller äußerlichen chirurgischen Curen, wie auch des dispensirens derer medicamentorum officinalium gänglich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Solte aber ein und ander Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche Er expresse benennen muß, eine besondere bessere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia

nalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubhafften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kan probiret werden, dergestalt, daß der Besizer mit übereinstimmenden gültigen attestatis erwiesen kan, daß es etwas besonders gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Collegio Medico seiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; So soll ihm in solchem Falle erlaubt seyn, eines oder aufs höchste zwey und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta umb einen billigen Preis in die Apotheken zu verkauffen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici, übeln profits und straffbaren Eigennuzes wegen, sich unterstanden, selbsten einige Medicamenta, unter erdichtete neue Nahmens zu verfertigen, und darunter öftters einige verdächtige, schädliche und unzuläßige narcotische ingrediensien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugesüget wird, und solche fingirte arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenige Apotheken und Apothekers, welche ihnen solche prætendirte arcana nicht abkauffen zu blamiren, und bey denen Patienten auf alle Artz und Weise verhasst zu machen,
und

und hinstiederumb diejenige Apotheker, mit welchen Sie ihre unbillige Durchstechereyen haben, als die vornehmste von der gangen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen bey hoher Bestrafung hiemit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici practici wieder die præparation ein und andere Arzeneyen, mit Besande etwas erweisliches einzuwenden haben, so sollen Sie solches vielmehr dem Collegio Medico zur behörigen Untersuchung, und remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

Auf denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subsistiren kan, soll zwar denen zur praxi Medica tüchtig befundenen ChirurGIS oder Apothekern, Erlaubniß ertheilet werden, die vorkommende Kranckheiten zu curiren und Medicamenta zu dispensiren: jedoch daß sie auch so viel möglich mit etwa denen nächst gelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüthe zu treiben, auch opiata, narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verbotten einen ChirurGum vor den andern, auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern

es muß denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden.

(4.) Es sollen auch die Physici und andere Medici practici die Städte und Dörther, darinnen Sie ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt, und ihren Unterhalt erworben, nicht befügt seyn, in Pest- und andern Sterbens-Plüufften zu verlassen; Doch so wohl wegen ihrer eigenen Hausgenossen, als andere Patienten, eben nicht verbunden seyn, zu denen insicirten in die Häuser zu gehen, es sey dann daß ein und anderer, als Pest-Medicus dazu beruffen und beordert wird, sondern können und sollen denen desfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäß, und ihren Beruff nach, aus ihren Häusern denen die dessen bedürfftig, mit guten zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

SoftrumMedicorum &c.

(5.) Alldieweil auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß die Medici, Chirurgi und Apothecker, vor ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt werden, sondern auch bey liquidationen und andern Gerichtlichen Vorfällen, vor ihre Mühe gar nichts erhalten; So wollen und ordnen Wir hierdurch ernstlich, daß hinführo die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apothecker bey Veräußerung der Güther, Concurfen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herrschafftlicher Verfassungen, vor allen übrigen Creditoribus jedoch überall nach

nach Inhalt Unserer emanirten Concurſ-Ordnung §. 140, vid. num. 9. den Vorzug haben ſollen.

(6.) Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für ſeine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wiſſen können, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten ſich nicht zu beſchweren haben, daß Sie überſezet werden; So laſſen Wir es bey der ſchon dieſerhalb regulirten Taxa ſein Bewenden. vid. num. 32. & 33. Es bindet aber ſolche Taxa denen Vornehmen und Wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrer Diſcretion und Freygebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, ſondern iſt nur auf dieſelbe geachtet, ſo in einen ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung ſitzen, und alſo den Medicum und Chirurgum einigermaßen behörlich remuneriren können.

Taxa.

Von denen Chirurgis.

(1.) Alle und jede Chirurgi, ſo in Unſern dieſigen Reſidenten und Provinzien, die Chirurgie exerciren wollen, ſollen ebenfalls dieſem Collegio unterworffen, und nachfolgende Ordnung zu halten ſchuldig ſeyn. Daß

Chirurgi.

(2.) Wer in Unſern Städten und Landen in der Chirurgie zu practiciren willens iſt, ſich zu erſt bey Unſerm Collegio

Examina.

gio Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen müsse, zu was vor einem Ambte der Chirurgorum er sich halten wolle, und wann er beygebracht, daß er in solchem Ambte seinen richtigen Lehr-Brieff, auch andere gute attestata, daß er wenigstens Sieben Jahr serviret, auch wehrender Zeit als Feldscheer unter Unsere Troupen gedienet, vorgewiesen, und ferner von dem Physico Ordinario und denen ältesten des Ambts, ihren Privilegiis gemäß, tentiret worden; So sollen alle diejenige, so sich in Unsern Landen niederlassen, auf dem Königl. Theatro Anatomico ihren cursum operationum machen, und darüber ein attestatum beybringen, und ferner vom Collegio Medico, mit Zuziehung der Assessorum aus hiesigem Ambte derer Chirurgorum, ordentlich examiniret, und dem Befinden nach, approbiret und vereydet werden, vid. Juramentum Chirurgorum num. 22. & 23.

Chirurgi in
denen Provinz-
vizingien.

Diejenige Chirurghi aber, so vermöge dieser Verordnung vom 4. Decemb. 1724. von denen Provincial Collegiis Medicis examiniret worden, müssen jedennoch von Unserm Collegio Medico hieselbst approbationem suchen und erwarten; Dahingegen nur diejenige, so hieselbst ihren cursum operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren lassen, Chirurghi und Operatores genannt werden können, und folglich in denen Provinzgien vor allen andern, bey vorfallenden Operationibus und Sectionibus judicialibus den Vorzug haben müssen.

(3-) Da

(3.) Da Wir auch unterm 29. Martii 1724. verordnet, vid. ^{Deutsche} num. II. daß in Unsern hiesigen Residenzien, außer Unseren ^{und Französische} Leib- und Hoff-Chirurgis nur Zwanzig Deutsche und Sechs ^{Ambts-Chirurgi.} Französische Chirurghi, (vid. num. 3.) im Ambte gebildet werden, und die bishero vertheilte Concessionen mit deren Besigere Absterben, nach und nach ausgehen, auch keine besondere Concessionen mehr ertheilet werden sollen.

(4.) So befehlen und ordnen Wir auch hiemit und Krafft dieses, daß bey allen Aemtern und Innungen derer Chirurgorum, so wohl in hiesigen Residenzien als auch in allen andern Städten die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster und Salben-Kochereyen, wie nicht weniger die Bestraffungen darüber gänzlich aufgehoben werden sollen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in das hiesige Ambt examiniret und recipiret wird, außer denen gewöhnlich zu entrichtenden Ambts-Cassen-Geldern, 20. Rthl. und ein incorporirter 10. Rthl. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche Instrumenta das Ambt derer Chirurgorum mit Genehmhaltung derer Assessorum verfertigen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämtliche privilegirte Ambts-Chirurghi, ihre Discipuls dahin anhalten, daß sie die Lectiones publi-

publicas auf dem Theatro Anatomico flüßig abwarten; Und damit Wir versichert seyn, daß solches geschehen, so sollen die Lehrlingens, wann sie losgesprochen werden, zu forderst von denen Assessoribus Chirurgiæ, in dem Ambt derer Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden.

**Äusserliche
Curen.**

(5.) Diesen Umständen nach, soll als dann auch keinem, als denen von Unserm Collegio Medico approbirten Chirurgis, das äusserliche curiren einzig und allein erlaubet seyn und verbleiben.

Wobey sie sich eines Gott-wohlgefälligen, nüchtern und eingezogenen mäßigen Lebens zu befeßigen haben, damit sie jederzeit bey begehenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihren Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sey bey Tag oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geflisset seyn, ihre Patienten die ihnen zukommen, und sich ihrer Cur und Vorforge unterwerffen, mit unermüdeten Fleiß und gebührender Vorforge, ihrer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazarettet zu gehen.

**Ambts-
Chirurgi.**

(6.) Alle Ambts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert werden, so der Schaden groß

groß oder gefährlich, denselben nach behörlicher Untersuchung, und gelegten ersten Band, an gehörigen Ohrt bey der Obrigkeit an-
geben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen,
damit dieselbe sich des Thäters versichern, und der That, da es
mit den Schaden übel ablauffen möchte, an denselben der Gebühr
nach, ahnden können.

(7.) Wann zu Besichtigung derer Verwundeten oder Ent- Chirurgische
Besichti-
gungen.
leibten ein Ambts-Chirurgus neben dem Physico oder Medi-
co, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird,
soll derselbe die Untersuchung mit behörlichen Fleiß und Behut-
samkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion oder
Partialität verrichten, und des Medici oder Physici Verantlaf-
sung mehr, als seinem eigenen Gutdüncken folgen, die Beschaffen-
heit der Wunden und Umstände wohl in acht nehmen, damit er
eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun könne,
alles aufrichtig und treulich an behörigen Ohrte berichten und
anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbahren.

(8.) Aller innerlichen Curen, wie auch des præparirens und Innerliche
Curen.
dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officina-
lium, müssen sich die Chirurghi gänglich enthalten, auch in denen
äußerlichen Kranckheiten die besorglich, und wobey schwere Zu-
fälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beymessen, sondern et-
nen oder andern von ihren erfahresten Ambts-Brüdern mit zu
Hülffe

Hülffe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; Ist aber der Affectus von sonderbahrer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Salivatione-
Curen.

(9.) Insonderheit da die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea, und andern Kranckheiten, durch die angestellte Salivationem, cum Medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüßet haben; Sollen sie in dergleichen Fällen, ohne Assistentz eines Medici sich hinführo keiner solcher Cur, als die offimahzlen ohne Noth, eitelens Gewinnes halber unternommen wird, und vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen ist, eigenmächtig unterfangen, bey hoher unnachlässiger Straffe. Wie ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen hefftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aberlassen, ohne Anrathen eines Medici, bey obgedachter Bestraffung gänglichen untersaget wird.

Von denen Apothekern.

Apotheker.

(1.) Weil auch des Landes Wohlfahrt, derer Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nechst andern, an derer Apotheker Fleiß, Wissenschaft und

und Treue hängen, als erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apotheker und Provisores in Unseren hiesigen Residenzien, und andern Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Punkten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hienit allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Apotheker, so sich in Unsern Residenzien, und in andern grossen und kleinen Städten der Churmarck niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Collegio sich zuvörderst submittiren, ihre Lehr-Brieffe und andere attestata, daß Sie wenigstens Sieben Jahr lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chymix practico und Hoff-Apotheker, ihnen aufgegebene processus pharmaceutico-Chymicos, in seinen Lections-Stunden bey dem Collegio Medico-Chirurgico publicè elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe, von Unserm Collegio Medico, in Beyseyn jetztgedachten Professoris, als Membri Collegii Medici, und derer Assessorum pharmaciae, examiniret und nach Befinden approbiret und beeydet werden können. vid. num. 24. 25. 26. Die Apotheker in denen Provinzien, werden von denen bestellten Provincial-Collegiis Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provincial-Collegium an Unser Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerffung zu erwarten hat.

D

(2.) Weil

Zahl derer
Apotheken
in Berlin.

(2.) Weil Wir auch nach Unserer an das Collegium Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. Decembr. 1720. vid. num. 12. & 13. und deshalb geschehener Notification, sub eodem die & anno, an hiesigen Magistrat, die bisher zugenommene und überflüssig angewachsene Apotheken hiesiger Residenzien, bis auf 9. Teutsche und drey Französische reduciret haben, dergestalt und also, daß in Berlin die drey älteste Teutsche privilegirte, in Cölln zwey, auf den Friderichs-Werder eine, auf der Friderichs-Stadt eine, auf der Dorotheens-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apotheke hinkünftig seyn, und darneben die drey Französische Apotheken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, (vid. num. 3.) bleiben und die andere bey entstehenden Banquerotten oder andern Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von Uns verordnete Numerus fest gestellet worden; Als lassen Wir es nochmahlen bey dieser Einrichtung bewenden, und wollen, daß hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Derer Apo-
theker
Ams.

(3.) Nachstdem müssen die Apotheker für allen Dingen sich der Gottes-Furcht befließigen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Meid und Zwiespalt hegen: In ihrem Amte und Beruff sollen Sie sich treu und fleißig erzeigen, alle und jede simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammeln, wie auch sauber und wohl
in

in bequemen Gefäßen halten und bewahren; Zu denen Compositis sollen sie gute auserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig präpariren, selbigewohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordnete Medicamenta, jedes mahl bey 25. Rthl. Fiscalischer Straffe, weder über noch unter Unsere Apotheker-Taxa an die Patientin verkauffen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene ingredientien verändern, oder so ihm etwa eines fehlere, ein anders davor substituiren.

(4.) Die Venena und Bistt mit sich führende, auch andere gefährliche Materialia, sollen von denen Apothekern wohl verschlossen gehalten, und andere Arzeneien nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber sonderbähre Wasgeschalen, Mörfel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten unwissend, denen Patienten zum höchsten Schaden beygefüget und vermischer werden könne. Wie Sie dann bey Abfolgung eines Bistts sich behutsam erzeigen sollen, und keinen absonderlich unbekanntem und verdächtigen Personnen ohne vorgezeigten Schein vom Medico abfolgen lassen. Da aber bekandte redliche Leute einig Bistt, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, durch ihr Gesinde abholen lassen, kan solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden.

Venena.

Innerliche
Medicamen-
ta.

(5.) Es sollen die Apotheker keine innerliche Medicamenta so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welchen Fall ein jeder Apotheker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedenken Ursach hätte, vorkommet, solches dem nachstwohnenden approbirten Medico zuschicken, und dessen Censur darüber erwarten kan. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, citò, citissimè bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bey Tage oder Nacht, so wohl für Reiche als Arme forderlichst bereitet und abgefertiget werden müssen.

Arcana.

(6.) Auch soll sich kein einziger Apotheker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor den andern zu recommendiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhaften und eigennütigen Medicis, ausgedachte Medicamenta composita und so genannte Arcana, so nicht von Unserm Collegio Medico approbiret worden, anzunehmen, auch zu dispensiren, und zwar bey 100. Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, bey der zweyten Betreffung aber bey Verlust ihres Privilegii.

(7.) Des

(7.) Des ordentlichen innerlichen und äusserlichen Curirens, ^{Das Curiren derer Apotheker.} wie auch dispensirens derer Medicamentorum simplicium & Compositorum, sollen die Apotheker, Provisores, derer Gesellen und Discipuls, ohne Præscription derer Medicorum sich gänglich enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apotheken, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-Herg-Kinder- und Præcipitans-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden Senna, Rhabarbar, und dessen Syrupi, und dergleichen verlangt werden, ist ihnen solches in gemäßigter Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkauffen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige Purgantia, so wohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, ex Mercurio & Antimonio præparata und opiata, worunter absonderlich philonium romanum, requies Nicolai, sie haben auch Mahmen wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkauffen, bey hoher Straffe verbotthen werden.

(8.) Auf das auch alles in denen Apotheken wohl hergehe, und solche in guten Stande stets gehalten werden möge; So wollen Wir, daß Unser Collegium Medicum die Apotheken hiesiger Residengien, zum wenigsten alle drey Jahr durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apothekers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten,

Visitationes
derer Apo-
theken.

und in denen Provinzlien von denen adjungirten Collegiis Medicis, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physicorum oder ältesten Medicinæ practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfältschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und wegwerffen sollen; Die auf der Visitation gehende Kosten, tragen nach Unser einmahl ergangenen Verordnung, die Stadt-Cammereyen und die Apothecker zur Helffte. Inzwischen soll einen jeden Medico approbato frey stehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweifel hat, dasselbe was er gedencet, zu verschreiben, oder albereit verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen, und zu fragen, welches ihm unweigerlich vom Apothecker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden.

Materialien.

(9.) Weil nun denen Apothekern das Ausgeben derer Medicamenten, obbesagter massen, ohne Vorschrift eines Medici verbothen ist, und daß auch die Apothecker ihre Officinen beständig in guten Stande erhalten, und wegen denen jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurzeln, Wassern und Conserven und andern præparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zu Erreichung Unser allergnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinal-Wesen, in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und krafft dieses, daß absonderlich

lich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12. May 1725. vid. num. 14. nichts anders als esculenta verkauffen, und hingegen sich keines weges mit dem Arzney-Wesen vermengen, denen Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche noch äusserliche Medicamenta simplicia & composita, weder præpariren, noch aus der Hand verkauffen oder verschencken sollen, und zwar bey Vermeidung Fiscalischer Bestrafung.

(10.) Und da der 29te Articul des Materialisten Privilegii zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, daß dasjenige was Wir in Gnaden erkläret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch bey de Theile dabey geschützet werden; Und zwar sollen gedachte Materialisten, ausser denen viel hunderterley ihnen freysehenden, dem Arzney-Wesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländische Materialien und Specereyen, jedoch laut beygedruckter Specification, vid. num. 15. einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; Ferner alle Confituren, Condifata und Condita, wie auch Korn, Franz, Rheinische und einfächtige destillirte Brandweine, vor wie nach, feil haben und verkauffen; Hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wässer, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pissen, Pulver, und Latvvergen,

in

Articel 29.
des Materialisten Privilegii

In Summa keine Medicamenta simplicia und composita innerliche und äußerliche, auch unter den Nahmen von Olitaxen, künstlichlin keine andere als Baum = Oehl, Rüben = Oehl, Lein = Oehl, nebst ausgepressten Muscaten = Oehl, Zimmet, Nelken, Pfeffer, Cubeben, Rosenholz und die so genannete Italiänische wohlriechende Oehle führen, vielweniger purgirende, brechen verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschencken oder verkauffen, sondern sich in allen diesen Dingen Unsern allernädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eyd = Formul gemäß, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten
Verordnung.

(II.) Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten = Handel treiben wollen, sie seyn Teutsche oder Französische Gülde = Brüder, oder nicht Gülde = Brüder, den bey dieser neuen Medicinal = Ordnung beygedruckten Eyd, unweigerlich und ohne einzige fernere Gegen = Einwendung, vor Unserm Collegio Medico abschwören, vid. num. 27. wie deßhalb auch bereits unterm 4. September. 1709. 30. September 1710. und 16. Aug. 1714. vid. num. 16. 17. 18. nachdrückliche Verordnungen ergangen; oder bey dessen ferneren Weigerung gewärtigen, daß sie als ungehorsame, nicht nur nachdrücklich bestraffet, sondern ihnen auch der Materialisten = Handel gänzlich verbotben werden solle.

Wie

Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Collegium Medicum, alle Laboranten, Destillateurs und Buchführer, welche Medicamenta verkauffen, einen Eyd schwören lassen soll, dergleichen Sachen hinfünftig nicht mehr zu führen.

(12.) Ferner sollen die Materialisten - Eaden, vermöge Ver-
 ordnung vom 24. Novemb. 1690. vid. num. 19. wie auch die
 Destillateurs, und deren Boutiquen alle Jahr 2. mahl mit Zu-
 ziehung derer Apotheker visitiret, und die vorfindende ihnen
 verbotnen gewesene Sachen, laut Verordnung vom 20. Sept.
 1690. vid. num. 20. versiegelt, und an Unser Collegium Me-
 dicum zu gehöriger Bestrafung, geschickt werden.

Visitation
 derer Mate-
 rialisten.

(13.) Es sollen auch die Materialisten, keine Apotheker-Ge-
 sellen noch Jungens in ihren Diensten, vielweniger in ihre Gülde
 bey 100. Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, auf und
 annehmen; Dagegen diejenige Apotheker-Gesellen, so bey denen
 Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als
 Apotheker in Unsern Landen angenommen werden können.
 Wie auch die Medici, solche Apotheker-Gesellen zu sich nehmen
 müssen, so unter dem prætext des Laborirens, allerhand Me-
 dicamenta vor sich præpariren, verkauffen, auch wohl gar
 curiren, und folglich Medicis und Apothekern nachtheilig sind.

Apotheker
 Gesellen
 sollen nicht
 Materiali-
 sten wer-
 den.

(14.) Dagegen wollen und verordnen Wir auch, daß fünf-
 E

Apotheker
 sollen nur
 tig

allein Apo-
thecken be-
sigen.

sig keinen andern, als rechten Apothekern, so die Apotheker-
Kunst würcklich erlernet, erlaubet seyn soll, bestellte Apotheken
anzunehmen, zu kauffen, oder wann Leute von andern Stan-
de und Professionen, solche ererbet, zu behalten, sondern viel-
mehr an einen approbirten Apotheker zu verhandeln.

Buchhänd-
ler sollen
nicht mit
Medicamen-
ten handeln.

(15.) Nachdem sich auch allerhand Leute, denen das Medi-
cinal-Wesen gar nichts angehet, als Buch-Drucker, Buch-
Händler, Zucker-Bäcker, Kauffleute, Krähmer und derglei-
chen unterstanden, mit Arzeneyen zu handeln, auch viele Man-
nes- und Frauens-Persohnen, denen das Arzeneu- und Apothe-
cker-Wesen im geringsten nichts angehet, viele Medicamenta
selbst præpariren, und solche unter dem Schein der Gutthätig-
keit, nicht nur an ihre Familien und Bekandte, sondern auch
an andere Leute austheilen; Als wollen Wir auch dieser gros-
sen Unordnung, von dato an gänglich abgeholfen wissen, ver-
ordnen und verbiethen demnach hiemit alles Ernstes, daß von al-
len dergleichen Leuten Niemand mehr, bey Vermeidung 100. Rthl.
Fiscalischer Straffe, weder Arzeneyen selbst præpariren, noch
weniger frembde Medicamenta hieselbst verhandeln oder ver-
schencken sollen.

Material-
isten-Laden.

(16.) Endlich wollen wir auch die in Unsern Residenzstern
auch anderswo eingeschlichene übele Gewohnheit, daß die Mate-
rialisten-Laden, und andere Krähm-Buden, Apotheken ge-
genannt

nannt werden, gänzlich abgeschaffet wissen, und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apotheker über seine Apotheke schreiben lasse, privilegirte Apotheke; Und hingegen jeder Materialiste über seinen Laden Materialisten-Laden oder Gewürz-Krahm.

Von denen Badern.

Die Bader und Bademeister, sollen sich gleichfalls nicht un- Bader.
terstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kauffen, wann sie nicht vorher gewöhnlich examiniret, und von Unserm Collegio Medico als Bader approbiret und verendet worden; vid. num. 28. Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äußerliche bedenkliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand, weder in ihre Bad-Stuben, noch sonst zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen terminis schlechterdings verbleiben, und sich bey Fiscalischer hoher Straffe, weder in ihren Lehr-Brieffen Chirugos nennen, noch weniger denen privilegirten Ambts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

Von denen Heb-Ammen.

Nicht weniger sollen auch die Heb-Ammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, von Unserm Collegio Medico, Heb-Ammen.
E 2 und

und in denen Provinzien, von denen Provincial-Collegiis, ordentlich examiniret, approbiret, und endlich von dem Magistrat jedes Orts in Pflicht genommen werden, vid. num. 29. Vornechst dieselbe dahin angewiesen werden, daß Sie sich auf dem Theatro Anatomico, vom Professore Anatomiaë, die Beschaffenheit und structuram partium genitalium, an todten subjectis zeigen und instruiren lassen; Alsdann sollen Sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast niemahls sicher sind, daß sie nicht so wohl Tages als Nachtes solten gefordert werden, der Nüchternkeit befeißigen; Untereinander sollen Sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen; Ihrer Pflicht sollen Sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, die in Nöthen befindliche Frauens, mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genugsame Anzeigun- gen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen; In der Gebuhrt sollen Sie auf alle Beschaffenheit genau acht haben, und da sich besondere bedenkliche Vorfälle finden solten, bey Zeiten es mit einer und andern verständigen Heb- Ammen überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth, einen Medicum oder Chirurgum erfordern, und deren Rath und Vorschläge mit nehmen und folgen.

(2.) Fers

(2.) Ferner soll denen Heb- Ammen gänzlich unterfaget seyn, das innerliche und äußerliche curiren, so wohl an verrecklichten und ledigen Frauens- Persohnen, als auch Schwangern, Sechs- Wöchnerinnen und Kindern. Wann ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bey ihnen ungeziemenden Rath und Hülffe suchen, haben Sie befundenen Umständen nach, solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gefessen, anzumelden, damit dem besorgenden Unheil vorgebeuget werden könne. Auch müssen die Heb- Ammen aus besondern Neben- Absichten, keinen Medicum, Chirurgum, und Apothecke vor die andere vorschlagen und recommendiren, sondern denen Leuthen darin die freye Wahl und Willen lassen.

Ubrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehen- den Bruch- Schneidern und Zahn- Aerzten, auch Wurgel- Krähmern gar nicht erlauber seyn, in Unsern Städten öffent- lich auszustehen, und feil zu haben, wann Sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. Und wann denen Marktschrey- ern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medica- menta so sie öffentlich verkauffen, aus denen Apothecken neh- men,

Wie Wir auch allen Studiosis Medicinæ, allen Pre- digern so wohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymi- sten, Laboranten, Destillateurs, Stöhrern von allerhand Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus Bullatis, alten

Weibern und Seegensprechern, so unzulässige zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äußerliche Curiren, Urin besehen, und Rath geben, auch Verfertigung und Verkaufung einiger Arzeneyen, bey unmaßlähiger harter Bestrafung hiermit gänglich untersagen.

Scharff-
rict.

Allen Scharff-Richtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, und zur Erreichung Unserer allernädigsten Intention, alles innerliche und äußerliche Curiren, bey hoher Fiscalischer Straffe gänglich verbotthen, und die von ihnen erschlichene Concessionen hiemit gänglich cassiret und aufgehoben.

Wasser-
Krähmer.

Denen auf dem Lande herumziehenden Stieb-Machern, und Thüringer-Wasser-und Olitaten-Krähmern, sollen auf geschעהer Anzeige der Land-und Stadt-Physicorum, auch Fiscälen in denen Provinzien, die Land-und Policey-Reuter, ihre bey sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unser Accise in denen Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, so fort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten, Leute von geringen Stande verwegener Weise unterstehen, wieder diese Ordnung zu contraveniren; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß die Ubertreter nach geschעהer ernstlichen Verwarnung, anfangs am Leibe gestraffet, und wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Damit

Damit nun dieser Unser allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Landes-väterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung, in allen Puncten fest und unverbrüchlich nachgelebet, und dawieder in keinem Wege gehandelt werden möge; So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, hohen und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, Magistraten, und sonstn jedermänniglich hie mit in Gnaden, hierüber nachdrücklich zu halten, und Unserm Collegio Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis Medicis, die hülffliche Hand zu bieten, auch ratione executionis keine Hinderniß zu machen, damit diejenige, so diesem zu wieder leben, mit gehöriger Straffe angesehen werden können.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben bekandt zu machen, allergnädigst anbefohlen.

Urkundlich haben Wir dieselbe Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27ten Septembris 1725.



Sr. **W**ilhelm.

M. E. von Pringen.

Num. 1. ad §. 3.

Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Siefern ꝛ. Nachdem Wir in Gnaden resolviret, daß der Leib-Chirurgus und Regiments-Feldschärer Holzendorff, imgleichen der Hoff-Apotheker Neumann, als Membra bey dem hiesigen Collegio Medico recipiret werden, auch selbiges jederzeit zwey Asseslores von denen hiesigen Chirurgis, und eben so viel von den Apothekern benennen solle, damit hinführo alles genau nach der Medicinal-Ordnung eingerichtet und gehalten werden möge; Als ergeheth hierdurch Unser allergnädigster Befehl an Euch, besagten Holzendorff und Neumann bey dem Collegio Medico recipiren zu lassen, auch das übrige befohlenermaßen zu verfügen. Daron ꝛ. und seyn ꝛ. Berlin, den 13. Junii 1724.

Fr. Wilhelm.

An
Den Ober-Marschall
von Prinzen.



Num. 2.

Num. 2. ad §. 4.

Sennach Se. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, daß in jeder Provinz von Dero Landen, ein Collegium Medicum bestellt werden, und solches aus einem Krieges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darinnen haben soll, wie auch zweyen Medicis, zweyen Chirurgis und zweyen Apothekern, so vom Collegio Medico Regio zu Berlin, darzu choisiret und approbiret worden, bestehen solle, welches nicht allein Sorge träget, daß in jeder Provinz das Medicinal-Wesen, nach der Neuen Medicinal-Ordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle Chirurigos und Apotheker, so sich in der Provinz niederlassen wollen, zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren; Jedoch, daß solches mit consens und approbation des obbemeldten Collegii Medici in Berlin geschehe, als welches die Direction über diese Provincial-Collegia behält; Wie denn auch diese schuldig und gehalten seyn sollen, alle vorfallende medicinische und chirurgische Observaciones, und monstreuse Casus, so wohl von Menschen als Thieren, obbemeldetem Collegio in Berlin einzusenden; Als haben Sie Dero General-Over-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio solches hierdurch bekandt machen wollen, mit allergnädig-

3

dig:

digsten Befehl diserhalb gehörige Verfügung zu machen. Potsdam, den 4. Decembr. 1724.

Er. **SSilhelm.**

Ordre
an das General-Ober-Finanz-
Krieges- und Domainen-
Directorium.

Num. 3. ad §. 4.

SEine Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ober-Marschall von Preußen, hierdurch in Gnaden, bey dem Collegio Medico als dessen Director, die Verfügung zu machen, daß die Medicinal-Ordnung durchgehends in Dero Landen genau observiret, und hinführo kein Land-oder Stadt-Physicus recipiret werde, oder ein Doctor Medicinæ practiciren dürffe, er habe dann zuvor im Collegio Medico sich examiniren lassen, auch auf dem Theatro Anatomico Regio seinen Cursum anatomicum durch gemacht; Und damit alles desto füglicher eingerichtet werden könne, soll das Collegium Medicum, seine Session in der Stube, auf dem Königl. Stall, bey dem Theatro Anatomico, wo die Societät zusammen zukommen pfeget, jederzeit haben, und wann So-

chen

then von Importance vorfallen, solche nicht anders, als in Beyseyn und mit approbation des Directoris, vornehmen und abthun; Da auch bey der Französischen Colonie in Berlin viel Chirurgi und Apotheker sich niederlassen, so nicht examiniret; Als sollen hinführo nicht mehr als Sechs Chirurgi und Drey Apotheker, so vom Doctore Carita vorgeschlagen, und bey dem Collegio Medico examiniret worden, geduldet werden. Potsdam, den 24. Augusti 1724.

Er. **Wilhelm.**

An
den Ober-Marschall
von Prinzen.

Num. 4. ad §. 6.

Friederich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir fern ꝛc. Das Collegium Medicum hat in dem Anschlusse gebethen, daß Euch befohlen werden möchte, die Fiscäle in Unfern Provinzien dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten; Und wann die contraventiones untersucht worden, die Acta zu Abfassung einer Sentenz, an obbemeldtes Collegium einzuschicken; Wir haben auch diesen Euchen um so mehr in Gnade

§ 2. zuerst daß ein solches den

den statt gegeben, da selbiges denen publicis und Medicinal-Edictis conform ist: Und befehlen Euch also hiermit in Gnaden, dieserhalb Vernehmung zu thun, und die Fiscäle dahin anzuweisen, nicht allein über die Medicinal-Edicte zu halten, sondern auch wann die contraventiones untersucht worden, die Acta ad Collegium Medicum einzuschicken. Seyn ic. Berlin, den 7. Seprembr. 1716.

Sr. **SS** Wilhelm.

An
den General-Fiscal-Duhram.

Num. 5. ad §. 10.

Friedrich König in Preußen ic. ic. ic.

Wirfern ic. Wir committiren und befehlen Euch auf beykommendes, von dem Collegio Medico, wegen der Succumbenz-Gelder, bey Uns allerunterthänigst eingereichtes Supplicatum, hiemit in Gnaden, dessen Vorstellung zu erwegen, und Uns darüber euren allerunterthänigsten Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten zu fernerer Verordnung abzustatten. Seyn ic. Eöln, den 10. August. 1709.

An
Die Geheime Rätthe/ den von
Meder und Hülsmann.

Num.

Num. 6. ad §. 10.

Friderich König in Preußen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. Wir haben auf Euer allerunterthänigstes Memorial vom 4. April a. c. und derer Commissariorum darüber eingelangten Bericht allergnädigst resolviret und gewilliget, daß von einem jedem, welcher von denen in medicinalibus ertheilten Sentenzen appelliret, Fünff bis Sechs Rthl. erleget, auch ehe solche gezahlet, keine Apostoli ertheilet werden sollen. Seyn ꝛ. Cölln, den 24. Julii 1709.

An
das Collegium Medicum.

Num. 7. ad §. 11.

Unnach Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛ. Unser allergnädigster Herr, Dero allhiefiges Collegium Medicum allerunterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, was gestalt die Cognitio in denen ihnen untergebenen Sachen, wegen der ihnen ermangeten Execution, allerdings inutil und fruchtlos gemacht werde, mit gehorsamster Bitte, darunter allergnädigst zu remediren, und ihnen einen zulänglichen Zwang bezulegen; Als haben Se. Königl. Majest. in Gnaden resolviret und gewilliget, daß in denen Fällen, wann das Collegium Medicum

§ 3

in

in medicinalibus eine Sentenz sprechen, Straffe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, selbiges sich der Execution des Land-Reuters bedienen möge, jedoch, daß nicht der Decanus allein, sondern der jedes mahl zittige Præses des Collegii, solche Sentenzen und Verordnungen allezeit selbstem unterschreiben solle, wornach dann so wohl Dero Cammer-Gericht, als Dero selben Neumärckische Regierung, wie auch Verweser und Landes-Haupt-Leute, sich in allerunterthänigsten Gehorsam zu achten, und die Land-Reuter dahin anzuweisen haben, daß selbige auf Begehren des Collegii Medici in obigen Fällen, wann die Verordnung, vorangeführter maßen unterschrieben, die Execution verrichten solle. Signatum Cölln an der Spree, den 25. Junii 1701.

Friderich.
Paul von Fuchs.

Num. 8. ad §. II.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster König und Herr, auf Dero Collegii Medici allerunterthänigste Vorstellungen, in Gnaden resolviret und gut gefunden, daß nicht allein daß so genannte Dispensatorium und Medicinal-Edicte, insonderheit das vom 9ten Octobr. 1713. wovon bereits Exemplaria an alle Dero Königl. Regierungen versandt worden,

den, überall wo es noch nicht geschehen, publiciret, und darüber nachdrücklich gehalten, sondern auch dem Collegio Medico oder dessen Adjunctis und Fiscalen, bey denen vorkommenden Medicinischen Contraventionen, von denen Gerichten hülfliche Hand geleistet, und wann die von sothanen Collegio abgefasset und publicirte Sententien, zur Execution gebracht werden müssen, solche durch die Land-Neuter, oder andere Executores bey Sr. Königl. Majest. Regierungen und Justitz-Collegiis unweitgerlich verrichtet werden sollen. Als hat dero hiesiges Cammer-Gericht und alle übrige Königl. Regierungen und Justitz-Collegia sich darnach gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 3. Decembr. 1716.

Fr. Wilhelm.

M. L. von Pringen.

Num. 9. ad §. 5. sub Tit.

Von denen MEDICIS.

Sich denen Begräbniß Kosten folget / was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder, oder andere Familien, Arzneyen und nothdürfftigen Nahrungs Unterhalt, in seiner letzten Kranckheit, darinnen er verstorben, denen Medicis und andern schuldig blieben, worunter aber nicht, was während der Kranckheit an Gewürz und Delica-

Delicateffen angewendet, mit unterlauffen soll. Und haben sich Medici, Chirurgi und Apotheker mit thren Liquidationen nach der Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe zu richten.

Num. 10. ad §. 3. sub Tit.

Von den CHIRURGIS.
 Friderich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

S Wern ꝛc. Wie es mit Examinirung und Recipirung der hiesigen Chirurgorum zu halten, auch daß künfftig 20. seyn, und die übrige Concessionarii aussterben sollen, solches besaget die in Abschrift hier bey gesfügte Verordnung. Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, dem Ampte der Chirurgorum, diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß Unsere hierin enthaltene allergnädigste Intention auf das exacteste nachgelebet, auch die Zahl derselben, wenn die Concessionarii aussterben, nicht überschritten werde. Seyn ꝛc. Berlin, den 5. April 1725.

An
 Den hiesigen Magistrat
 wegen der hiesigen Chi-
 rurgorum.

Num.

Num. II. ad §. 3.

Von denen CHIRURGIS.
 Friderich Wilhelm König 2c. 2c. 2c.

S In fern 2c. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß bis-
 her allerhand Chirurgi, in hiesigen Residenzien, vom
 Collegio Medico examiniret, und von dem Amte
 der Chirurgorum recipiret worden, welche wenig oder nichts
 von ihrer Profession verstehen; Als befehlen Wir Euch hier-
 durch in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß künftig kein
 Chirurgus examiniret werde, er habe denn zuvor auf dem
 Theatro Anatomico öffentlich unter dem Doctor Buddæo,
 seinen Cursum Anatomicum, und unter dem Regiments-
 Feldscherer Senffen, seinen cursum operationum, in Bey-
 seyn des Amtes der Chirurgorum gemacht, und als Feldsche-
 rer unter Unsern Troupen gedienet; Auch haben Wir aller-
 gnädigst resolviret, daß die Zahl der Chirurgorum in hiesi-
 gen Residenzien, vermöge ihres Privilegii künftig nicht mehr
 als 20. seyn, die verhandene Concessionarii aussterben, auch
 bey der Pietzischen Concession hiemit der Anfang gemacht
 werden soll: Wornach ihr Euch zu achten, und solches gehörig
 zum effect zu bringen, auch dem hiesigen Magistrat davon ge-

G

hörige

hörige Nachricht zu geben habt. Seyn ic. Berlin, den 29.
Martii 1724.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbko. v. Creutz.

An
die Churmärckische Krieges-
und Domainen-Cammer.

Num. 12. ad §. 2. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friderich Wilhelm König ic. ic. ic.

Infern ic. Uns ist allerunterthänigst vorgetragen wor-
den, was Ihr wegen Reducirung der sehr angewach-
senen Anzahl derer Apotheken, in Unsern allhiefigen Re-
sidenzien, und guter Einrichtung derer, so bezubehalten nöthig,
auf Unser allergnädigste ertheilte Verordnung unterm dato
vom 2ten dieses allerunterthänigst berichtet. Wir approbi-
ren nun Eure hierunter pflichtmäßig gethane Vorschläge, finden
solche dem publico zuträglich, und Unserer allergnädigsten In-
tention überall gemäß, wollen und verordnen demnach hier-
mit in Gnaden, daß zuorderst die bisherige Vier Französische
Apotheken, nach wie vor in ihrer Consistenz verbleiben, und
bey ihrem Privilegio geschützet, die 17. Deutsche Apotheken aber
nach

nach Euren Vorschlage, auf Neune reduciret werden sollen, dergestalt, daß in Berlin mehr nicht als Drey, in Cölln Zwey, auf dem Friderichs-Berder Eine, in der Friderichs-Stadt Eine, in der Dorotheen-Stadt Eine, und endlich vor dem Königs-Thor auch Eine Medicinal-Apothecke seyn, die übrige hingegen nach Eurem Vorschlage reduciret werden sollen; Ihr habt Euch nun also mit dem Magistrat Unserer hiesigen Residenzien zusammen zu thun, und es solchergestalt einzurichten, daß (1.) die wirkliche sub hasta stehende Apotheken so fort reduciret, das Privilegium nicht mit in Anschlag, noch Verkauf gebracht, sondern die in Vorrath seyende Materialia, wie auch Vasa und Instrumenta gleich andern Mobilien, plus licitanti verkauffet werden mögen, wiewohl, was die Tonnenbinderische sub hasta stehende Apothecke betrifft, Wir den zwischen beyden Apothekern Schrader und Marggraff getroffenen Eventual-Vergleich, wegen Combinirung derer Tonnenbinderischen und Marggraffischen Privilegiorum, umb so mehr in Gnaden approbiren, da der Zweck der Reduction des numeri der Apotheken in Berlin, durch solche Combination effective erhalten wird. Was (2.) diejenige, so keine Confirmation ihrer Privilegien erhalten betrifft; So wollen Wir daß solche nach Eurem Vorschlage gleichfalls reduciret werden sollen; damit aber derer selben Possessores sich zu beschweren, um so weniger Ursach haben mögen, so wollen Wir denenselben in Gnaden verstaten, ihre in Vorrath habende Medicinalia bestmöglichst zu verkauffen, sie sollen

sollen aber keine neue wieder anschaffen, und sich hinkünftig mit dem Materialisten-Handel begnügen, als womit sie als Concessionarii ad dies vitæ continuiren, und solchergestalt ihre Nahrung suchen mögen, wornach der sich sonderlich movirende Apotheker Steffani, gleich andern so keine Confirmation erhalten zu bescheiden, und mit seinem suchen wegen eines Privilegii abzuweisen ist. Solten (3.) hinkünftig Apotheken zum Falliment gedeyen, so müssen solche gleich denen, so wie obgemeldet, aniso in concurs und sub hasta stehen reduciret, und damit so lange continuiret werden, bis die fest gesetzte Anzahl der Neun Apotheken errichtet seyn wird. Wir wollen die Schraderische und Märckerische Apotheken, in Betracht, daß solche jederzeit in guten Stande gewesen, deren Possessores auch vermögend seyn, hiervon eximiren, und sollen selbige allenfalls, und existente concursu, der Reduction nicht unterworfen seyn. Ubrigens approbiren Wir auch den in Euren passato wegen der beyden Magistrats-Apotheken enthaltenen Vorschlag umb so mehr in Gnaden, da selbige dem deutlichen Inhalt, derer dem Magistrat verliehenen Privilegiis gemäß, auch durch den Mißbrauch derselben, zu der so sehr angewachsenen Anzahl der Apotheken grosse Anlaß gegeben ist. Was Wir an mehr ermeldten Unfern Magistrat rescribiret, das zeiget der Copeyl. Beschluß, und Wir seyn ic. Berlin, den 27. Dec. 1720.

An

Fr. Wilhelm.



Die zu Reducirung und Einrichtung der hiesigen Apotheken/ verordnete Commission.

Num.

Num. 13. ad §. 2. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friderich Wilhelm König 2c. 2c. 2c.


 Als die Reducirung der überflüssigen, und guter Einrichtung der benöthigten Apotheken, in Unfern hiesigen Residenzien verordnete Commissarii, oder dazu Deputirte aus dem General-Kriegs-Commissariat, und Collegio Medico, den 3ten dieses allerunterthänigst berichtet, und was Wir decisive darauf verordnet, das communiciren Wir Euch hierneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur ratione derer zum Concurs gediehenen, und subhastirten Apotheken, nebst vorbemeldten Commissariis, alles befohlener maßen einzurichten, sondern es auch künfftig bey Vermeydung schwerer Verantwortung und ohnausbleiblicher Beahndung, mit denen übrigen Apotheken, bis derselben Anzahl auf 9. gemindert seyn wird, verordneter maßen gut halten, und denen Gerichten auch zu befehlen, daß, bis dahin bey entstehenden Fallimenten der Apotheken, die Privilegia in keine Taxe noch Anschlag weiter gebracht werden sollen, außer was die Schradersche und  Märckerische betrifft, als welche Wir wegen der, bey denenselben waltenden besondern Umständen, und da selbige in so gutem Stande, daß ohne dem der Casus eines Falliments, so leicht nicht zu befürchten,

ten, Wir selbige eventualiter von der Reduction eximiret haben. Seyn zc. Berlin, den 27. Decembr. 1720.

An
den hiesigen Magistrat.

Num 14. ad §. 10. sub Tit.

Von denen Apothern.

Friderich Wilhelm König zc. zc. zc.

S Wern zc. Aus Eurer bey Uns übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 25ten des vorigen Monats Aprilis, und denen dabey befindlich gewesenem Beylagen, haben Wir ersehen, was die hiesige Apotheker wieder der hiesigen Materialisten ehemahls erhaltenen 20ten Articuli ihres Privilegii, vermöge dessen, letztere so wohl Arzeneey als andere Medicinische Specereyen zu verkauffen und feil zu haben prætendiren, für Einwendung gemacht, und welchergestalt ihr besagten Articul, in der neu abzufassenden Medicinal-Ordnung, zu Verhütung alles ferneren Disputs und Zwistes zwischen denen Apothekern und Materialisten zu declariren bitter. Wie Wir nun hierauf in Gnaden verordnen und wollen, daß die Materialisten keine Arzney noch Medicinische Specereyen führen, sondern ihnen nur esculenta zu verkauffen frey stehen, dargegen die Apotheker nichts als Medicinische Species, keinesweges

weges aber esculenta führen und verkauffen sollen; Gleichwie Wir auch solches dato Unserer Churmärckischen Krieger- und Domainen-Cammer bekannt machen lassen, umb die Materialisten-Gilde darnach zu bescheiden; Als habt ihr Euch gleichfalls Eures Orths darnach zu achten, und die Apotheker dergestalt zu instruiren, auch bey Verfertigung der neuen Medicinal-Ordnung, diese Declaration derselben zu inferiren. Seyn ic. Berlin, den 12. May 1725.

Fr. Wilhelm.

An
Das hiesige Collegium
Medicum.

v. Creus. v. Ratsch.

Num. 15. ad §. 10.

Von denen Apothekern.

S Erzeignis was die Materialisten gar nicht führen; präpariren und verkauffen sollen. (1.) Keine Trochiscos und Candelas. (2.) Keine Morfellen. (3.) Keine Rotulas. (4.) Keine Electuaria. (5.) Keine Syrupos. (6.) Keine präparirte Honige. (7.) Keine Conervas. (8.) Keine Species, weder gröblich noch klein pulverisirte. (9.) Keine Pulver, weder einzeln noch componirte, sie haben Nahmen wie sie wollen, es möchte dann bloß Pfeffer, Ingber,

Ingber, Nelken, Cimmet und Muscaten-Blumen seyn.
 (10.) Keine destillirte Wasser (auffer Rosen=Cimmet= und
 Orange-Wasser) weder einfache noch componirte. (11.)
 Keine destillirte Spiritus (auffer gemisne versüßte Aquavitaë)
 sie haben Nahmen wie sie wollen. (12.) Keine Olea cocta vel
 expressa, auffer Baum=Dehl, Rüben=Dehl, Wein=Dehl, Jas-
 min=Dehl und ausgepreßte Muscaten- und Lohr=Dehl. (13.)
 Keine Olea destillata, auffer Cimmit, Nelken, Muscaten-
 Blumen, Rosenholz, und die Italtänische wohlriechende Dehle.
 (14.) Keine Balsama artificialia. (15.) Keine Unguenta
 und Emplastra noch Cerata, sie haben Nahmen wie sie wollen.
 (16.) Keine Präparata. (17.) Keine Conditä, auffer Citro-
 nat, Ingwer und Indianische Nüsse. (18.) Keine Chymica,
 so trockene als nasse, als zum Exempel, keine Essentias, keine
 Tincturen, keine Elixire, keine Extracte, keine Salia, keine Prä-
 cipitata, und was es nur immer seyn mag. (19.) Keine Pillen,
 weder inländische noch ausländische. (20.) Keine einheimische
 oder hierzu Lande wachsende Kräuter, Blumen und Wurzeln,
 auffer folgende zur Küche gehörige Kräuter, als: Thymian,
 Salvvey, Meyeran, Pfeffer=Kraut, Lohrbeer=Blätter und
 Benfuß.

Überdem müssen die Materialisten auch unter keinem
 Pfunde verkauffen.

Agaricum. Aloe. Balsam. de Copaib. Can-
 tharides. Cassia fistularis. Castoreum. Colocynth.
 Cobal-

Cobaltum. Cortic. Cascarill-Chinae. Cremor s. Cry-
 stall. Tartari. Folia Sennae. Gum. Euphorb-Gutta-
 Scammonii. Herb. Hyosciam. - Sabinæ. Mannam.
 Mercurium Sublimat - Vivum. Radic. asari - ellebori
 nigri & albi - esulæ - hermodact. - jalappæ - ipecacoannæ
 mandragoræ - mechoacann. albæ - rhabarbar - turbith.
 Sem. cataput. - cocognid. - cocul. - cinæ - hyosciam.
 staphid. agr. Sperma ceti. Tamarind. Terram ca-
 techu. Terram Sigillatam. Vitriol. alb.

Unter feinen halben Pfunde.

Arsenicum. Balsam. Peruvianum nigrum. Mer-
 curium præcipitat. rubr. Opium.

Unter feiner Unze.

Fabam St. Ignatii. Olea destillata prætiosa exo-
 tica. Oleum nucum moschatarum expressum.

Num. 16. ad §. II. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friderich König in Preußen 2c. 2c. 2c.



Sie communiciren Euch hiebey / was das
 Collegium Medicum wegen derer, denen Apo-
 thekern, von denen Materialisten geschenehen Ein-
 griffen allerunterthänigst vorgestellet, und zu be-
 ren

h

ren Abstellung in Vorschlag bringet. Wann Wir nun sothanen Vorschlag in Gnaden approbiret. Als habet Ihr dahin zu sehen, daß so wohl in denen Städten als Vorstädten, denen Apothekern in ihrem Privilegio, ratione der Usualien und Officialien, kein Eintrag von den Materialisten geschehen möge; Zu welchem Ende ihr auf Begehren des Collegii Medici nicht allein jedes mahl die Execution zu verhängen, sondern auch die Materialisten zu Ablegung, des von dem Collegio Medico vorgeschlagenen Endes anzuhalten habt. Cölln, den 24ten Septembris 1709.

In
den Magistrat in Berlin.

Num. 17. ad §. II.

Von denen Apothekern.

Friderich König in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

SS Ir haben auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 2. Aug. c. jüngsthin in Gnaden resolviret, daß es der Materialisten Einwenden ohngeachtet, bey dem von Euch, ihnen vorgeschriebenen End sein Bewenden haben, und sie selbigen abzulegen angehalten werden sollen. Wie Wir denn auch hiemit allergnädigst anbefehlen, selbtigen von denen Materialisten und in specie von denen

denen unter ihnen sich befindenden Apotheker = Gesellen abzunehmen, und die Ungehorsame mit Beyhülffe des Magistrats durch zulängliche Zwangs = Mittel, zu Ablegung desselben anzuhalten. Seyn 2c. Solze, den 30. Septembr. 1710.

An
das Collegium Medicum.

Num 18. ad §. II. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

SE. Königl. Majest. in Preussen 2c. Befehlen denen sämtlichen Materialisten hiesiger Residenzien, nochmahlen alles Ernstes, und bey Vermeydung unausbleiblicher harter Bestrafung, den von Dero Collegio Medico aufgesetzten Eyd, dero sub dato den 4ten Septemb. 1709. den 30. Septemb. 1710. und noch lezt hin ergangenen Verordnungen zufolge, alles fernern Einwendens ohngeachtet, abzulegen, oder wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß sie durch gehörige Zwangs = Mittel dazu angehalten werden sollen. Wornach sich denn dieselbe gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Berlin, den 8ten Augusti 1710.

An
das COLLEGIUM
MEDICUM.

2

Num.

Num. 19. ad § 12. sub. Tit.

Von Apothekern.

Friderich der dritte Churfürst. 2c. 2c. 2c.

Sinnach Uns die zum Collegio Medico verordnete Rätbe, Leib- und Hoff-Medici unterthänigst berichtet, wie Sie die Visitation der Materialisten-Krähmer, in hiesigen Residengien verrichtet, und bey unterschiedlichen Materialisten viele Waare befunden, so ihnen nicht, sondern nur denen Apothekern zu führen und zu verkaufen zusiehet. Und denn nöthig seyn will, daß dergleichen Visitationes öftters und zwar alle Jahr 2. mahl wiederholer werden; Uns befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, wann gedachtes Collegium Medicum, sich bey Euch anmelden wird, daß sie solche Visitation mit Zuziehung der Apotheker verrichten sollen, alsdann allemahl einer aus Eurem Mittel zu deputiren, welcher solhanen Visitationen mit beywohne. Cölln, den 24. Novembris 1690,

An
die Magistrate Berlin/ Cölln/
Friderichs-Werder und Do-
rotheen-Stadt.

Num.

Num. 20. ad §. 12. sub Tit.

Von denen Apothekern.

Friderich der dritte Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

SS Ir befehlen Unfern zum Collegio Medico
verordneten Rätzin, Leib- und Hoff- Medicis
hemit gnädigst, eine Specification derer bey der
Visitation der Materialisten befundenen und
versiegelten Medicamenten einzuschicken, im übrigen auch Vi-
sitation bey dem Materialisten Meyern vorzunehmen, und
ihn dabenebenst beygehenden Befehl zu übergeben, auch was sie
vor Medicamenten da befinden werden, die ihm als einen Ma-
terialisten zu führen nicht gebühren, die Specification zu ser-
nerer Verordnung einzuschicken. Eöln, den 20. Sept. 1690.

Friderich.

An

das Collegium Medicum.

Num. 21. ad §. 2. sub Tit.

Von denen MEDICIS.

End eines Medici Practici.

Ech N. N. schwere und gelobe zu GOTT dem
Allmächtigen einen leiblichen End, daß ich Er. Königl.
Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu
Bran-

§ 3

Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, er-
gangene, und durch den Druck publicirte Medicinal-Ordnung
bey meiner erlangten Praxi Medica, in allen und jeden Puncten
nach meinen Vermögen halten, und nicht dawieder handeln, son-
dern alles was darin verordnet, vlemehr nachkommen und ver-
richten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und Männig-
lich zu verantworten getraue. Auch schwere ich, daß ich den mir
von dem Königl. Ober-Collegio Medico aufgegeben Casum
Medico practicum, proprio Marte, ohne jemandes Bey-
hülffe allein elaboriret habe; So wahr mir Gott helffe durch
seinen Sohn JESUM Christum.

Num. 22. ad §. 2. sub. Tit.

Von denen CHIRURGIS Eyd eines Chirurgi.

Eh N. N. schwere hiemit zu GOTT dem All-
mächtigen ein Eyd, daß ich Sr. Königl. Majest.
in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandens-
burg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, er-
gangenen und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte
und Ordnungen, bey meiner Kunst-Ubung und Gebrauch der
Chirurgie, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen
halten, und nicht dawieder handeln, sondern alles, was darin-
nen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der
Chirur-

Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen GOTT, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin; So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn JESUM C. Christum.

Num. 23. ad §. 2. sub Tit.

Von den CHIRURGIS.
 End eines Chirurgi, an einem Orte
 wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwere hiemit zu GOTT dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnungen, bey meiner Kunst-Ubung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht darwieder handeln, sondern alles was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand, und Ansetzung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen GOTT, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin;
 Und

Und da an diesem meinen Ohrte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Krancken auf mich meist ankommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinen besten Wissen und Gewissen, rathen und gute dienliche und sichere Medicamenta treulich bereiten und reichen wolle, in schweren, gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Kranckheiten aber mir nicht zu viel bey messen, sondern bey Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum, dessen man habhaft werden kan, verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, keine starke Argeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle. So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Num. 24. ad §. 1. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

End eines Apothekers

Ech N. N. schwere und gelobe GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Absicht meiner Apotheken treulich wahr nehmen; Sr. Königl. Majest. in Preussen publicirten Medicinal-Ordnung und Apothekers Taxe nach aller Möglichkeit nachkommen, nehmlich die verschriebe

schriebene Medicamenta und Recepte im Nahmen, Gewicht, Maas, oder sonst nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gefellen und Jungen solches zu thun verstaten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte, treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curirens und Besuchungen der Patienten, mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum gut Befinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner Officin verkaufen, viel weniger Gift, an jemand unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet; So wahr mir GOTT helffe durch Iesum Christum.

Num. 25. ad S. I. sub Tit.

Von den Apothekern.

End eines Apothekers, an einen Ort
wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwere und gelobe GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsee, und Obacht meiner Apotheken treulich wahr nehmen, Er. Königl. Majest. in Preussen publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxa

Taxe, nach aller Möglichkeit nachkommen, nehmlich die verschrie-
 bene Medicamenta und Recepte in Nahmen, Gewichte,
 Maas oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stück vor
 das andere nehmen, oder meinen Gefellen und Jungen solches
 zu thun verstaten, und also die von Medicis aufgesetzte Recep-
 te treulich und sorgfältiglich verfertigen lassen will; Und da an
 diesem meinen Ohrte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu er-
 langen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist an-
 kommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen
 und Gewissen rathen, und gute dienliche und sichere Medicamen-
 ta treulich bereiten und reichen wolle; In schweren gefährlichen
 und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht
 zu viel bey messen, sondern bey Zeiten dieselbe an den nechsten und
 besten Medicum, dessen man habhaft werden kan, verweisen;
 oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne
 dessen Vorwissen, keine starke Arzneyen zu purgiren, vomiren,
 das Gebluth zu treiben, Opiata und grobe Salivationes ver-
 ordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden, viel weniger Gift
 an jemand unbekanntes, ohne genugamer Versicherung abfolgen
 lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem
 ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet; So wahr mir
 GOTT helffe durch IESUM CHRISTUM.

Num.

Num. 26. ad §. I. sub Tit.

Von den Apothekern.

End eines Provisoris.

Ich N. N. Schwere und gelobe zu **GOTT** dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obacht der mir anvertrauten Apotheke, treulich wahrnehmen; Sr. Königl. Majest. in Preussen etc. publicirten Medicinal-Ordnung, und Apotheker-Taxe, nach aller Möglichkeit nachkommen, nehmlich die verschriebene Medicamenta und Recepte, im Mahmen, Gewichte, Maaß oder sonst nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun, verstaten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte, treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curirens und Besuchungen der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria, oder sonst treibende Medicamenta, oder Opiata aus meiner unterhabenden Officin verkauffen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugsamer Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor gebühret und anstehet; So wahr mir **GOTT** helffe durch **IESUM** Christum.

S 2

Num.

Num. 27. ad §. II. sub. Tit.

Von den Apothekern.

End eines Materialisten.

Ech N. N. Schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leblichen End, daß ich vermöge Sr. Königl. Majest. meines allergnädigsten Königes und Herren hohen Willens = Meynung, und deshalb publicirten neuen Medicinal-Ordnung, mich überhaupt mit dem Arzney = Wesen keinesweges vermengen, den hiesigen Apothekern in ihrer Nahrung und Handel, keinen Eintrag thun, keine destillirte Spiritus, destillirte Wasser, keine Essentien, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen, keine Unguenta, in summa keine præparirte Medicamenta, weder simplicia noch composita, weder innerlich noch äußerliche, auch von Olitæten keine andere, als welche in der Medicinal-Ordnung namentlich gemeldet, vielweniger purgirende, Brechen verursachende oder giftige Dinge, ja selbst die mir erlaubte ausländische Materialien, so zu præparirung der Medicamenten gehören, nicht anders als wie sie mir erlaubet, aus meinen Läden verkauffen, verbor = gen, vertauschen oder verschencken, dabey keinen Apotheker = Gesellen, oder Apotheker = Jungen, in meine Dienste und Unterhaltung nehmen, auch meinen Läden keine Apotheke nennen, sondern mich in allen einzig und allein, als ein Materialiste, folglich

lich in keinem Dinge zum Nachtheil und Verderb der Apothe-
cker aufführen will; So wahr mir GOTT helffe, durch
seinen Sohn IESum CHRISTum, Amen.

Num. 28. sub Titulo.

Von den Badern.

End eines Baders.

Ech N. N. Schwere hiemit zu GOTT dem All-
mächtigen ein End, daß ich Sr. Königl. Majest.
in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Branden-
burg, Unfers allernädigsten Königes und Herrn,
ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte,
und Ordnung, bey meiner Übung, und erlaubten Gebrauch der
Baderey, in allen und jeden puncten halten und nicht darwie-
der handeln, sondern alles was darinnen verordnet, vielmehr
thun, und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit
und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem aufrichti-
gen Bade-Meister gebühret und zukommet; So wahr mir
GOTT helffe, durch seinen Sohn IESum CHRISTum,
Amen.

Num. 29. ad §. 1.

Von den Heb-Ammen.

End einer Heb-Ammen.

Ich N. N. schwere und gelobe GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem von hiesiger Obrigkeit und Gerichten, mir anvertrauten Heb-Ammen-Dienst, nach allen meinen besten Wissen und Gewissen mich betragen, der Königl. Medicinal-Ordnung so viel die Heb-Ammen betrifft, treulich und sorgfältig nachleben, mich der Nüchternheit, aller Bescheidenheit und Sanftmuth, gegen die zur Geburth arbeitenden Frauen befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Arbeit anstrengen, sondern behutsam mit denenselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich, zu Erhaltung, so wohl Mutter als Kindes anwenden, den Arzten so wohl als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde nicht säumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hoffnung eines Gewinnes verlassen, noch verzäumen will; Sondern in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken, wie es mir in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und geführt; So wahr mir GOTT helffe, durch seinen lieben Sohn Iesum Christum Unsern Heyland / Amen.

Num.

Num. 30. ad §. 12.

SPORTUL-Ordnung Des Königlichen COLLEGII MEDICI.

| | Thl. | Gr. |
|---|------|------|
| Pro Approbatione eines Medici Practici in Berlin, ad cassam | 10 | - |
| pro expeditione, dem Decano, Secretario, Besteller, Stempel-Steigel-Geld und Copialien | 2 | 13 |
| pro approbatione eines Chirurgi in Berlin, ad cassam auffer die Expeditions-Gebühren | 6 | - |
| eines Apothekers in Berlin | 6 | - |
| eines Baders in Berlin | 4 | - |
| einer Hebammen in Berlin | 4 | - |
| pro approbatione eines Medici auffer Berlin ad cassam ohne die Expeditions-Gebühren | 6 | - |
| eines Chirurgi und Apothekers | 4 | - |
| eines Baders und Hebammen | 2 | - |
| Ein Medicus, Chirurgus und Apotheker, so vom Königl. Collegio Medico, zu ein Collegium Medicum Provinciale, gezogen und bestellet wird, | | gibt |

| | Thl. | Gr. |
|---|------|-----|
| gibt so viel, als diejenige pro approbatione geben müssen, welche in Berlin practiciren. | | |
| Pro Examine gibt ein Medicus, so in Berlin und in grossen Städten, woselbst Königl. Regierungen sind practiciren will, an das Collegium Medicum | 10 | - |
| gibt ein Medicus so ausser Berlin practiciret | 6 | - |
| gibt ein Chirurgus in Berlin | 8 | - |
| jeden Assessori Chirurgiæ | 2 | - |
| gibt ein Chirurgus ausser Berlin | 4 | - |
| jeden Assessori Chirurgiæ | 1 | 8 |
| gibt ein Apotheker in Berlin | 8 | - |
| jeden Assessori Pharmaciæ | 2 | - |
| gibt ein Apotheker ausser Berlin | 4 | - |
| jeden Assessori Pharmaciæ | 1 | 8 |
| gibt ein Bader in Berlin | 6 | - |
| jeden Assessori Chirurgiæ | 1 | 8 |
| gibt ein Bader ausser Berlin | 4 | - |
| jeden Assessori Chirurgiæ | 1 | - |
| gibt eine Hebamme in Berlin | 4 | - |
| ausser Berlin | 2 | - |
| Ein Chirurgus, Apotheker und Bader, so in denen Provincien examiniret wird, gibt an jeden Medico | 2 | - |

an

| | Thl. | Gr. |
|--|------|-----|
| an jeden Chirurgo oder Apotheker | I | 8 |
| Pro Relatione ad Collegium Medicum nach Berlin | I | - |
| Eine Hebamme giebt pro examine in denen Pro- vincien jeden Medico | I | 8 |
| pro Relatione | I | - |
| Die Medici, Chirurghi und Apotheker, so beym Kö- nigl. Collegio Medico-Chirurgico, ihre cur- sus anatomicos, operationum und processus Pharmaceutico-Chymicos zu machen haben, geben davor an gedachtes Collegium eben so viel, als sie pro Examine an das Königl. Collegium Medicum geben müssen. | | |
| Die Unkosten pro Visitatione derer Apotheken, tragen nach der Medicinal-Ordnung 1687. und Verordnung vom 31. Octobr. 1721. die Apothe- ker, und derer Magistrats-Cämmereyen zur Helf- te, und giebt eine Apotheke in grossen Städten, auffer denen Diäten und Reise-Kosten, vor die ganze Visitation | 6 | - |
| in kleinen Städten | 3 | - |
| pro Responso Medico nach Beschaffenheit der Acten 3. 4. 5. bis | 6 | - |

§

Num.

Num. 31.

In Gerichts-Fällen/ werden die Sporteln beyhm Königl.
Collegio Medico folgender massen bezahlet.

| | | | Zhl. | Gr. |
|--|---|---|---------|-----|
| Vor ein Rescript oder Mandatum | - | - | 8 gr. | |
| pro Sigillo | - | - | 2 | |
| vor den Stempel | - | - | 3 | |
| | | | | 13 |
| Vor eine Citation, wie bey den Mandatis | - | - | - | 13 |
| Vor einen Abscheid | - | - | 12 gr. | |
| pro Sigillo | - | - | 4 | |
| Stempel-Papier | - | - | 3 | |
| Vor die Copen und Insinuation | - | - | 2 | |
| | | | | 21 |
| Vor ein Urtheil nach Beschaffenheit der Sache und der Acten 2. 3. bis | - | - | 4 | - |
| Vor die Ausfertigung / wann das Urtheil auswärtig ist er- theilet | - | - | 1 | 15 |
| Vor einen Abschied / welcher vor 20. bis 30. Jahren ist er- theilet | - | - | 2 | - |
| Vor ein Attestatum | - | - | 1 Rthl. | |
| pro Sigillo | - | - | 4 gr. | |
| Stempel-Papier | - | - | 3 | |
| Copialien | - | - | 2 | |
| | | | | 9 |
| Vor eine gerichtliche Vollmacht | - | - | 12 gr. | |
| Stempel | - | - | 3 | |
| Copialien | - | - | 2 | |
| | | | | 17 |
| pro Copia einer General Vollmacht | - | - | - | 4 |
| Vor eine Relation nach Beschaffenheit der Sache ex actis 2. bis | - | - | 3 | - |
| Copialien wann dieselbe weitläufftig | - | - | - | 6 |
| | | | | Ben |

| | Thl. | Gr. |
|--|------|-----|
| Bey denē Commissionen an Diarten, welche von dem Tage der Abreise / bis den Tag der Wiederk. infft beydes inclusive zu rechnen/ nebst der freyen Fuhre/ auf der Hin- u. Herreise tägl. | 1 | - |
| In unsern Residenzien/ wann die Commission den ganzen Tag währet 1. bis | 2 | - |
| Vor einen Commissions-Recess bey denē Relationen 2 thl. - | | |
| Stempel- Papier - - - 3 gr. | | |
| Copialien - - - 6 | 2 | 9 |
| Vor ein Subdial-Schreiben - - - 12 gr. | | |
| pro Sigillo - - - 4 | | |
| Stempel- Papier - - - 3 | | |
| Copialien - - - 2 | | |
| Vor jeden Zeugen abzuhören bis auf 50. Articul - | 1 | - |
| wann aber über 50. Articul - - - | 1 | 12 |
| pro Juramento - - - | - | 8 |
| pro Communicatione Rotuli - - - | 1 | - |
| Vor ein Vidimus - - - 12 gr. | | |
| pro Sigillo - - - 4 | | |
| Stempel- Papier - - - 3 | | |
| Copialien - - - 2 | | |
| In Process Abschriften für jeden Stoß à 6. Bogen - | - | 2r |
| Vor einen Stoß zu vidimiren - - - | - | 6 |
| Vor Verfertigung der Designation der Acten, jedes Theil | 1 | - |
| Bey sehr weiltänfftigen Acten, jedes Theil - | 1 | 12 |
| Vor eine mündliche Citation - - - | - | 2 |
| Vor jedes Decret in denen Ferien herum zu tragen - | - | 3 |
| Dergleichen auffer den gewöhnlichen Gerichts-Tag ein Supplicat herum zu tragen - - - | - | 3 |
| Dem Aufwärther vor die Aufwartung bey denen Commissionen, und wann Zeugen abzuhören sind - | - | 6 |

R 2

Num.

Num. 32.

Taxa vor denen MEDICIS.

| | | |
|---|------|-----|
| Für jedes Recept, so die Patienten von dem Medico aus seinem | Ehl. | Gr. |
| Hause hohlen lassen | - | 3 |
| Vor den ersten Gang in gemeinen Kranckheiten | 1 | - |
| in ansteckenden, auffer der Pest | 2 | - |
| Vor jede Visite ohne Verfassung eines Receptis in gemeinen Kranck- | - | 6 |
| heiten | - | 8 |
| mit Verschreibung eines Receptis | - | 12 |
| in anlebenden Kranckheiten | - | 15 |
| mit einem Recepte | 1 | - |
| Vor die erste Consultation einem jeden Medico | - | - |
| Vor eine jede folgende Conference, mit 2, 3, oder mehr Medicis, | - | - |
| wegen vieler Versäumnis, die in solchen zu gewissen Stunden | - | - |
| angesehten Zusammenkünfften sich finden, einem jeden Medico | - | 12 |
| Vor eine Visite bey Nacht schlaffender Zeit | 1 | - |
| Vor eine Reise über Land, vor jede Meile, bis zu den Patienten, | - | - |
| oder wo eine Besichtigung angeordnet | 1 | - |
| Vor jeden Tage, bis der Medicus wieder zu Hause kommet | 2 | - |
| Vor ein geschriebenes Consilium werden sich die Medici von selbst | - | - |
| der Billigkeit befeisigen, und solches nach der Weitläufftigkeit, | - | - |
| und der Persohn Gelegenheit zu estimiren wissen, zum wenigsten | 2 | - |
| Vor Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers wegen üb- | - | - |
| len Geruchs, und anderer vielen Incommoditäten, ohne und über | - | - |
| die gewöhnliche Reise-Kosten | 4 | - |
| Vor Abstattung der schriftlichen Relation | 2 | - |
| Vor mühsame Balsamation hoch- und vornehmer Herrn Körper, wiewol | - | - |
| die Renumeration in der hinterlassenen Erben Discretion gestellet. | - | - |
| Was die Curam Luis Venereæ anlanget, kan darinnen nichts gewisses | - | - |
| determiniret werden, sondern es muß sich der Patient mit dem Me- | - | - |
| dico so gut er kan deßhalb vergleichen; weil solche Curen nicht al- | - | - |
| lein schwer und gefährlich sind, sondern auch sonderbarer Fleiß und | - | - |
| Vorsichtigkeit so wohl Nachts als Tages dabey erfordert wird. | - | - |
| Bey armen Leuten die auffer Nahrung sitzen und keine Mittel haben, | - | - |
| wird einem gewissenhaften Medico, die von ihm erforderte Christ- | - | - |
| liche Liebe seine Schuldigkeit schon anweisen, also, daß er dem- | - | - |
| selben seinen Rath und Hülffe nicht versagen wird. | - | - |

Taxa

Num. 33.

Taxa vor denen CHIRURGIS.

| | Ehl. | Gr. |
|--|------|---------|
| 1. Vor einer gemeinen frischen Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben vor den ersten Band | - | 6 |
| 2. Vor eine grosse oder auch Bein-schröttige Wunde, die doch nicht gefährlich noch tödtlich ist, vor den ersten Band | - | 12 |
| 3. Vor eine Fleischwunde zu heilen, nach deren Beschaffenheit 1. bis | 2 | - |
| 4. Vor eine Beinschröttige Wunde zu heilen, nachdem sie groß oder gefährlich 5. 10. 15. bis | 20 | - |
| 5. Vor eine Wunde so gesiochen, nachdem sie tief od. gefährl. 6. 8. bis | 10 | - |
| 6. Vor eine gemeine Haupt-Wunde so gehauen 2. 3. bis | 4 | - |
| 7. Vor eine Haupt-Wunde, so vom Schlagen oder Fallen 4. bis | 5 | - |
| 8. Vor eine Haupt-Wunde, so gefährlich, dabey das Cranium und Pericranium verletzet, oder eingedrucket, doch ohne Fissur 6. bis | 8 | - |
| 9. Vor eine Verletzung des Haupts, da das Cranium cum Fissura merkfl. eingedrucket ist, u. mühsam gehoben werden muß 10. 12. bis | 15 | - |
| 10. Vor dergleichen Schaden, da das Trepan gebrauchet werden muß, vor jede Application, ohne die übrige Curen 2. bis | 3 | - |
| 11. Vor einen Bein-Bruch an alten Persohnen 10. 12. 14. bis | 16 | - |
| 12. Vor einen Arm- od. Bein-Bruch an jungen Personen 6. 8. bis | 10 | - |
| 13. Vor einen Schliß-Bruch, nachdem er groß oder gefährlich, doppelt so viel, als vor gemeinen. | | |
| 14. Vor Einrichtung und nochmalige Besorgung der verrückten Glieder, nach deren Beschaffenheit 1. 2. bis | 3 | - |
| 15. Contusiones, Geschwüre, allerhand Geschwürfste, Entzündungen böse Hälse, und dergleichen vielerhand Zufälle, weilen deren Besorgung, und die Bemühung so dabey vorfället, sehr unterschieden, daher so eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 gr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen. | | |
| 16. Vor eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet | - | 12 |
| 17. Vor jeden Tag, bis der Chirurgus wieder zu Hause kommet | 1 | - |
| 18. Vor eine Section eines todten Körpers | 2 | - |
| | | 19. Vor |

19. Vor ein Ueberlassen nachdem die Personen sind, am Arm 2. bis
an den Füßen 4. bis

20. Abfezung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich wird
denen Beinschrötigen Wunden, was die Cur betrifft gleich geschäget.

Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbedertheiten ihre Discretion, und Libe-
ralität nicht gebunden, hingegen wird die Christl. Liebe und ihr Gewissen, den Chirur-
gis anzuweisen, wie sie sich gegen Armen, die so viel zu bezahlen, nicht vermögen, zu bezeigen haben.

| Zhl. | Gr. |
|------|-----|
| - | 3 |
| - | 6 |

Friderich Wilhelm / König rc. rc. rc.

S Wern rc. Nachdem Wir Unfern würcklich geheimbten Erats-Raht,
den von Creutz, an Unfers weyland gewesenen Ober-Marschalls, und
würcklich geheimbten Erats-Rahts, den von Pringen Stelle, zu Eu-
ren Chef benennet, und Ihm die Ober-Direction des ganzen Medi-
cinal-Wesens, in allen Unfern Landen, aufgetragen, wie solches die hiebey gefüg-
te Abschrift zeigt: Als habt Ihr Euch gehorsamst darnach zu achten, und dem-
jenigen, so in Unfern Nahmen, Er befehlen und anordnen wird, gebührend nach-
kommen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen; geben Berlin, den 24. Nov. 1725.

An das Collegium Medicum.

Fr. Wilhelm.

Jlgen.

Friderich Wilhelm / König rc. rc. rc.

S Wern rc. Wir haben aus einen besondern zu Euch tragenden Ver-
trauen, in Gnaden resolviret, Euch zum Chef, und Ober-Directorem,
des Collegii Medici, und Chirurgico Anatomici, wie auch Protecto-
rem der Societät der Wissenschaften, an Unfers weyland gewesenen
Ober-Marschalls, und würcklich geheimbten Erats-Ministri, des von Pringen
Stelle, Krafft dieses zu benennen, also und dergestalt, daß Ihr sothane Colle-
gia, und was davon dependiret, sonderlich das Medicinal-Wesen, in allen Un-
fern Landen, in einer beständigen guten Ordnung zu halten, Euch eußerst an-
gelegen seyn lassen, und dahin sehen sollet, daß Unfern emanirten Edictis, Ver-
ordnung und Edict vom 27. Sept. a. c. striete nachgelebet, die etwa eingeriffene
Unordnungen und Mängel redresiret, sonderlich die bey Abgang des einen
oder andern Membri, bey sothanan Collegiis sich eröfnende Stellen, mit tüch-
tigen und berühmten Subjectis wieder besetzt, und Sie dadurch in mehrers
Aufnehmen und flor gebracht, nicht weniger wann Stadt- und Land-Physi-
cae zu besetzen seyn, tüchtige, gelahrte und erfahrene Männer dazu aufgesucht,
und bey Uns mit Eurem Borwissen in Vorschlag gebracht werden mögen;
Und

Und da die Euch sonst obliegende Berrichtungen nicht leyden, daß Ihr denen ordinari en Sessio[n]ibus des Collegii Medici beywohnet, so müßet Ihr jedoch nicht nur dahin sehen, daß solches Collegium so wohl als das Collegium Chirurgico - Anatomicum sich fleißig an denen gewöhnlichen Tagen zu den vorfallenden Sachen sämmtlich versammeln, und keiner sonder wichtige Ursachen, die dem Collegio anzuzeigen, ausbleiben müsse, sondern Ihr habt auch als Protector der Societät, Euch von allen, so bey derselben vorgehet, fleißigen Rapport thun zu lassen, auch zu urgiren, daß von denen Membris der Societät, wenigstens alle Jahr ein Specimen, dem publico bekand gemacht, und im Druck heraus geben werde, wie Ihr dann von denen vorfallenden Euch mittelst dieses Rescripti committiren Sachen, wann derselben Wichtigkeit es erfordert, Uns Euren schrift- oder mündlichen Vortrag allerunterthänigst thun müßet. Im übrigen ist auch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß wann ein Patient einen Medicum angenommen, dabey aber noch zu einem andern Medico oder Chirurgo ein Vertrauen haben möchte, der erste bey Verlust der Practique, allenfalls auch härteren Straffe, dem Patienten deshalb nicht verlassen, sondern beyde Medici zusammen, zu dessen reestablishement allen Fleiß anwenden sollen; Ihr habt demnach zu verfügen, daß solches publiciret und überall gehörrig bekand gemachet werde. Seyndt 2c. Berlin den 24. Novemb. 1725.

In den würckl. geheimden Etats.

Ministre den 2c. von Creuz.

Fr. Wilhelm.

Friderich Wilhelm/ König 2c. 2c.

Ehnn kund und sügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir in Unserm Königreich Preussen, und allen andern Provinzien und Landen, bereits vor einiger Zeit Collegia Medica etabliret und angeordnet, welche unter der Direction Unsers bisherigen Collegii Medici, in Berlin, das Medicinal-Wesen, respiciren und in Ordnung halten sollen, und dann nöthig seyn will, ermeldtem Collegio Medico genugsame Authorität beyzulegen, und von denen darunter stehenden Subaltern oder Provincial-Collegiis Medicis zu distinguiren; daß Wir dannenhero in Gnaden resolviret, demselben die Prærogative und den Titul Unsers Königl. Ober-Collegii Medici zu ertheilen und beyzulegen; Ehnn solches demnach, denominiren und declariren daselbe zu Unserm Ober-Collegio Medico hiemit und krafft dieses und befohlen Mä[n]niglich, denien es zu wissen nöthig, ins besondere aber Unsers Provincial-Collegiis Medicis in Gnaden, sich aller gehorsamsft darnach zu achten, und es als ein ihnen vorgesehtes Ober-Collegium Medicum in allem zu regardiren, und zu respectiren. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Befehl; Uherkundlich unter Unserer eigenhändhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insigniel. Gegeben Berlin, den 17. Decembr. 1725.

Se. Königl. Majest. declariren Dero Collegium Medicum in Berlin/ zu Dero Ober-Collegio Medico.

Fr. Wilhelm.

v. Creuz.

Sride

Friderich Wilhelm / König 2c. 2c. 2c.

Ennach Se. Königl. Majest. in Preussen, Unserm allergnädigsten Könige und Herren, allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt Dero Ober-Collegium Medicum, mit verschiedenen Ausgaben, sonderlich zu Materhalt, und Salariierung eines Cancellisten und Aufwärters, auch Anschaffung derer nöthigen Schreib Materialien und Correspondenz-Kosten beschmeret, und bey den, nach nunmehriger neuen Einrichtung, immermehr zunehmenden Verrichtungen, gang außer Standes seyn würde, solche Ausgaben mit denen bishero gehabten geringen Einkünften und Straff-Gefällen künfftighin zu bestreiten; Und dann allerhöchst ermeldte Se. Königl. Majest. darauf in Gnaden resolviret, ermeldtes Dero Ober-Collegium Medicum mit gewissen Revention zu beneficiren; Zu solchem Ende dasselbe mit dem Verlag der neuen Medicinal-Ordnung, und des neu verbesserten Dispensatorii Medici, und Taxa Medicamentorum zu begnadigen.

Als ihun allerhöchst Dieselbe solches hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß mehr ermeldtes Ober-Collegium Medicum nicht nur den Verlag und Debit der neuen Medicinal-Ordnung, des verbesserten Dispensatorii Medici, wie auch der Taxa Medicamentorum privative künfftig haben, und allen und jeden Buch-Führern, selbst denenjenigen, so über den Verlag der alten Medicinal-Ordnung privilegiert gewesen, bey 100. Rthlr. Fiscalischer Straffe, solche Drey Piecen nachzudrucken, oder in auswärtigen Landen nachdrucken zu lassen, und in hiesige Lande einzuführen verboten seyn soll, sondern es wollen und befehlen auch Dieselbe hierdurch allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede in Dero Landen, wohnende und künfftig angehende Medici, und Doctores Medicinæ, Land- und Stadt-Physici, Chirurgi, Apotheker, Materialisten, Bader und Hebammen, ins besondere auch die sämtliche Guarnisons- und Regiments-Feldscheerer von der Armees, die neue Medicinal-Ordnung vor 1. Rthl. und ein jeder von denen Wehris und Apothekern im Lande das Dispensatorium vor 2. Rthl. die Taxam Medicamentorum aber nur bloß die Medici Practici und Apotheker, und zwar vor 16. gr. um sich solche bekand machen, und darnach achten zu können, bey Vermeidung 20. Rthl. Straffe, welche deducta quota Fiscali, dem Ober-Collegio Medico zur Helffte, die andere Helffte aber Unserer Straff-Casse zufallen soll, kaufen und anschaffen, und die von den Verkauf solcher 3. Piecen einkommende Gelder, bey dem Ober-Collegio Medico, zu Bestreitung obbemeldter auch anderer nöthigen, und zur Aufnahme sothanen Collegii gereichender Ausgaben verwendet, damit aber auch gerentlich umgegangen und richtige Rechnung geführt, und gehdrig abgelegt und justificiret werden sollen. Wornach also männlichen, denen es zu wissen nöthig sich allegehorfsamst zu achten; Gestalten dann auch das Königl. Officium Fisci hierdurch in Gnaden befehlet wird, ein wachsame Auge zu haben, damit mehr ermeldtes Ober-Collegium Medicum bey den privativen Verlag und Debit, obermeldter Drey Piecen, von niemanden bezuträchtigt, allenfalls die Contraventiones zu gehöriger Beobachtung und Straffe angezeiget werden mögen. Signatum Berlin, den 17. Decembr. 1725.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

v. Kreuz.

Concession für das Ober-Collegium Medicum, daß Sie den Verlag und Debit der neuen Medicinal-Ordnung, des Dispensatorii und der Taxe von den Medicamenten haben, und daß solche Drey Piecen, respective von allen Medici, Chirurgis, Apothekern, Materialisten, Batern und Heb. Ammen, insbesonder auch von allen Regiments- und Guarnisons-Feld-Scheerern, gekauft und angeschafft werden sollen.

103 (o) 103



Un 2186

5

ULB Halle

3

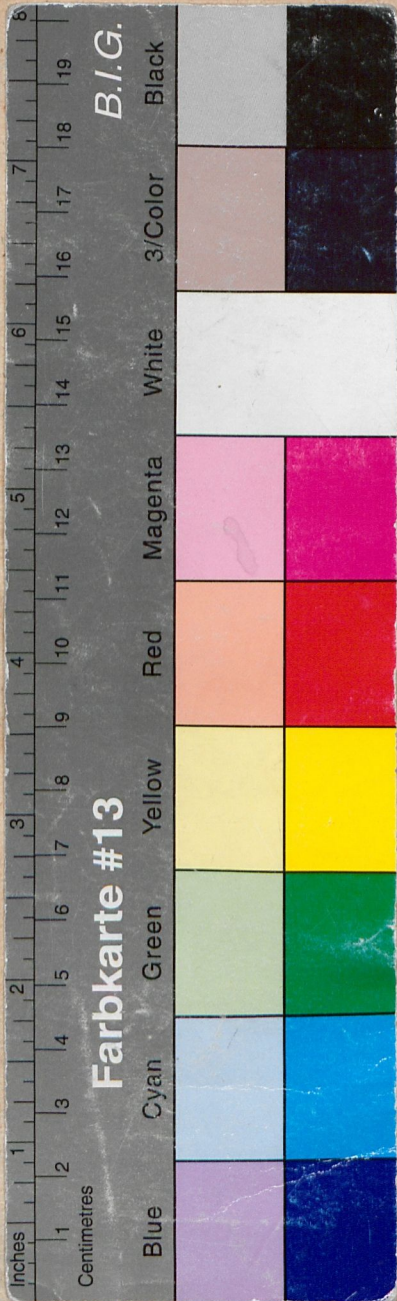
005 395 771



MC







Königliches Preussisches
Und
Churfürstl. Brandenburgisches
Allgemeines und neugeschärfftes
**MEDICINAL-
EDICT** *L. D. Goro.
in Berlin.
C. V. I. Affr.*
Und
Verordnung,
Auf
Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Befehl heraus gegeben,
Von Dero
Ober-COLLEGIO MEDICO.
Mit Ihro Königl. Majest. allergnädigsten PRIVILEGIO.
B E R L I N,
Gedruckt bey Joh. Gottfr. Michaelis, Königl. privil. Buchdr. 1725.